

Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

DSTG fordert Einstellung und Übernahme von Steuer- und Finanzanwärttern

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Landesverband Berlin - als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung setzt sich mit der DSTG-Jugend Berlin satzungsgemäß und engagiert für die Auszubildenden in der Berliner Steuerverwaltung ein. Stand früher die qualitative Ausbildung der Steuer- und Finanzanwärter im Mittelpunkt der gewerkschaftlichen Auseinandersetzung mit der Verwaltung und den politischen Gremien, so war in den letzten Jahren oberste Priorität die gewerkschaftliche Forderung nach weiteren Einstellungen von Anwärtern sowie die anschließende Übernahme nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung. Am 22. April 2003 forderte die DSTG-Jugend Berlin in einem Schreiben an den Berliner Finanzsenator, Dr. Sarrazin, erneut die Übernahme der Anwärter der Berliner Steuerverwaltung.

In dem Schreiben fordert die DSTG-Jugend Berlin vom Finanzsenator Dr. Sarrazin erneut die sofortige Übernahme der Anwärterinnen und Anwärter der Jahrgänge 2002 und 2003 sowie ein mittel- und langfristiges Personalentwicklungskonzept, das auch die zukünftige Einstellung von Steuer- und Finanzanwärttern miteinbezieht.

Zur Vermeidung von Personalengpässen in der Berliner Steuerverwaltung fordert die DSTG-Jugend Berlin vom Finanzsenator die jährliche Einstellung von 250 Steuer- und 200 Finanzanwärttern.

Nachfolgend der Text des Schreibens der DSTG-Jugend Berlin vom 22. April 2003 an den Berliner Finanzsenator:

„Sehr geehrter Herr Dr. Sarrazin,

wieder stehen Mitarbeiter Ihrer Verwaltung vor einer ungewissen Zukunft. Auch wenn – und gerade weil – uns die derzeitige Haushaltslage bewusst ist, hoffen wir, dass Sie eine weitere Schwächung der Steuerverwaltung nicht zulassen werden. Das Senken der Personalkosten darf nicht weiter bewusst oder unbewusst die Einnahmeverwaltung Berlins schwächen.

Stärken Sie unsere Einnahmeverwaltung!

Setzen Sie ein positives Signal für alle Steuer- und Finanzanwärter! Übernehmen Sie jetzt alle Anwärter der Jahrgänge 2002 und 2003! Für den Jahrgang 2002 wurden alle Anwärter, die Ihre Laufbahn-

prüfung mit ausreichend oder befriedigend abgeschlossen haben, lediglich in ein Angestelltenverhältnis mit einjähriger Befristung übernommen. Nunmehr, nach mehr als der Hälfte der Zeit und in Anbetracht der notwendigen Stärkung der Steuerverwaltung, sollten diese praxisbewährten Beschäftigten unserer Verwaltung als Beamte dem Land Berlin erhalten bleiben.

Die Weiterbeschäftigung aller Steueranwärter/-innen nach erfolgreicher Abschlussprüfung ist der einzig richtige Schritt in eine ge-

Fortsetzung Seite 18 >>>

INHALTSVERZEICHNIS

DSTG fordert Einstellung und Übernahme von Steuer- und Finanzanwärttern	17
Impressum	18
Zentrales Personalüberhangmanagement - Konzept	19
Stellenpoolgesetz (StPG) - Textfassung	20
Stellenpoolgesetz (StPG) - Textfassung	21
Stellenpoolgesetz (StPG) - Begründung des Gesetzes	22
DSTG im Gespräch mit der OFD Berlin	23
DSTG-Leistungsangebot Beratung für Tarifangehörige	24

DSTG fordert Einstellung und Übernahme von Steuer- und Finanzanwärtlern

>>> Fortsetzung von Seite 17:

sicherte Zukunft der Finanzverwaltung.

Des Weiteren ist es bereits absehbar, dass trotz der o. g. Maßnahmen die Personaldecke bis 2006 nicht mehr ausreichen wird, um den Finanzamtsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Daher fordern wir ein mittel- und langfristiges Personalentwicklungskonzept, das auch die zukünftige Einstellung und Übernahme von Steuer- und Finanzanwärtlern in angemessener Weise vorsieht. Nach unserer Einschätzung werden bis 2006 ca. 1000 Beschäftigte ausscheiden, so dass wir eine Einstellung von 250 Steuer- und

200 Finanzanwärtlern jährlich ab 2003 für erforderlich halten.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Dames

Daniela Werner

Landesvorsitzender

Landesjugendvorsitzende"

Über die Reaktion des Finanzsenators auf die gewerkschaftliche Forderung werden wir in einer der nächsten Ausgaben berichten!

13. Landesjugendtag der DSTG-Jugend Berlin

Am 9. April 2003 traf sich das höchste Gremium der DSTG-Jugend Berlin, um die Richtlinien für die Arbeit der nächsten drei Jahre festzulegen. Gleichzeitig wurde eine neue Landesjugendleitung gewählt.

Der Landesjugendtag wählte Daniela Werner zur neuen Vorsitzenden und Anne Dinsel zur Schatzmeisterin. Aus der bisherigen Landesjugendleitung Berlin wurden Martin Haacke und Stefan Pliszka in ihren Ämtern als stellvertretende Vorsitzende bestätigt. Als neue Mitglieder für dieses Team wurden Jan Wernicke, Sebastian Ritter und Manuela Ahr gewählt. Somit hat sich ein schlagkräftiges Team für die Landesjugendleitung gefunden, das die engagierte Arbeit der Vorjahre fortsetzen wird.

Die Anträge zur künftigen Arbeit betrafen hauptsächlich die Einstellung von Anwärtern, die Verbesserung ihrer Ausbildungssituation und die Übernahmeproblematik nach der Prüfung. Natürlich wird die Umsetzung der Anträge vor dem Hintergrund der dramatischen Haushaltslage Berlins nicht einfach. Aber das neue Team wird die Probleme offensiv angehen und die Möglichkeiten zum Vorteil der DSTG-Jugend nutzen.

BANK FÜR ALLE IM ÖFFENTLICHEN DIENST
FlexoPlus Kredit

- ▶ Geringe monatliche Raten
- ▶ Bis zum 20fachen Familieneinkommen
- ▶ Laufzeiten bis zu 120 Monaten
- ▶ Flexible Rückzahlung
- ▶ Ablösung bestehender Kredite
- ▶ Großzügige Sofortentscheidung
- ▶ Langfristige Immobiliendarlehen

Kredit online: www.abkbank.de
ÖFFNUNGSZEITEN: MONTAG – FREITAG 9 – 18 UHR · RANKESTR. 34 BIS 19 UHR
Allgemeine Beamten Kasse
INVALIDENSTRASSE 28 RANKESTRASSE 34 HEGELALLEE 14
AM NORDBAHNHOF AN DER GEDÄCHTNISKIRCHE AM JÄGERTOR
10115 BERLIN 10789 BERLIN 14467 POTSDAM
TELEFON 285 35 200 TELEFON 210 95 95 TELEFON 0331-298 670

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

DSTG

DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb - beamtenbund und tarifunion

Herausgeber

Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Montag 9:00 - 18:00 Uhr Dienstag - Donnerstag 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 e-mail: info@dstg-berlin.de

Internet

www.dstg-berlin.de

Schriftleitung

Jürgen Köchlin, stv. Landesvorsitzender der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN

Redaktion

Detlef Dames, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Rita Rohde, Frank Schröder, Jean Wandkowski
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 15. des Monats. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

Gestaltung/Layout

Jürgen Köchlin

Fotos: DSTG BERLIN Archiv

Druck

DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin-Spandau
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3752226 e-mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout

Karsten Köchlin

Auflage

8.500 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

30. April 2003

Gesetz und Konzept zur Einrichtung eines Zentralen Personalüberhangmanagements

Am 8. April 2003 hat der Berliner Senat das vom Finanzsenator Dr. Sarrazin vorgelegte Gesetz (StPG) und Konzept (ZStP) zur Einrichtung eines Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) beschlossen. Inzwischen liegt dieses Konzept dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vor. Die Zielsetzung aus der vom Senat zur Kenntnis genommenen Fassung des Konzepts zum Zentralen Stellenpool (ZStP) ist wie folgt zu beschreiben:

Die Zuständigkeit für das Zentrale Stellenüberhangmanagement (landesweite Personalüberhangmanagement) liegt bei der Senatsverwaltung für Finanzen.

Die ehemalige Personalagentur bei der Senatsverwaltung für Inneres war seit März 2002 zunächst der Abteilung Z mit der Aufgabenstellung „Personalüberhangmanagement“ angegliedert und ist seit dem 25. Juli 2002 als „Zentrales Stellenmanagement (Stellenpool)“ direkt der Staatssekretärin Pöschl-Westphal unterstellt.

Der Zentrale Stellenpool (ZStP) wird auch zuständig sein für Fragen der Vermittlung

zung möglichst aller offenen Stellen durch Personalüberhangkräfte

- ➔ die Akquisition externer bzw. die Schaffung zusätzlicher interner Einsatzmöglichkeiten
- ➔ die Einführung landesweiter transparenter und effizienter Vermittlungsprozesse sowie
- ➔ eine optimierte Personalentwicklung.

mittelt werden. Durch den Einsatz von Personalüberhangkräften sollen ggf. Ausgaben reduziert bzw. zusätzliche Einnahmen erzielt oder zusätzliche kostenentlastende bzw. qualitätsverbessernde Aufgaben wahrgenommen werden!

- ➔ Als weitere Möglichkeit sieht das Konzept vor, dass nach Absprache mit den entsprechenden Stellen externe Einsätze ohne Kostenerstattung (z.B. in ehemaligen Eigenbetrieben) möglich sind.

Für Beschäftigte des unmittelbaren Landesdienstes, deren Stellen auf Grund von Haushalts- und Strukturentscheidungen mit einem kw-Vermerk versehen und ggf. nach

Mitgliedschaft schützt vor Nachteilen bei einseitigen Maßnahmen durch den Senat!

von Personalüberhangkräften, deren Qualifizierung, Grundsatzfragen für das prämienebegünstigte Ausscheiden, Altersteilzeit, Arbeitszeitumverteilung und Sonderurlaub. Ein Aufgabenfeld soll auch die Personalplanung des unmittelbaren Landesdienstes Berlin werden.

Der ZStP verfolgt demnach vorrangig folgende Ziele:

- ➔ Die Unterstützung eines konsequenten und systematischen Abbaus des Personalüberhangs;
- ➔ Die Entlastung des Landeshaushalts;
- ➔ die Eröffnung neuer Perspektiven für alle Überhangsmitarbeiter des unmittelbaren Landesdienstes.

Diese Ziele sollen erreicht werden:

- ➔ die Sicherstellung eines effizienten internen Arbeitsmarktes zur Beset-

Aufgaben des Zentralen Stellenpools (ZStP):

- ➔ Der ZStP entscheidet über die Angemessenheit und den Umfang des Übergangseinsatzes von Überhangskräften.
- ➔ Vorrangiges Ziel ist nach dem Konzept die Vermittlung von Personalüberhangkräften in freie Stellen des unmittelbaren Landesdienstes, um die Zahl der Personalüberhangkräfte dauerhaft abzubauen!
- ➔ Stehen keine freien Stellen zur Verfügung, erfolgt eine Vermittlung interessierter Personalüberhangkräfte auf externe Arbeitsplätze gegen Kostenerstattung. Die dadurch ermöglichte Erwirtschaftung von Deckungsbeträgen soll zur Entlastung des Landeshaushalts beitragen!
- ➔ Verbleibende Personalüberhangkräfte sollen in Übergangseinsätzen innerhalb des unmittelbaren Landesdienstes ver-

folgter Auswahl gemäß der VBSV 2000 dem Personalüberhang zugeordnet werden, wird die ZStP neue Beschäftigungsfelder suchen!

Nach dem vorliegenden Konzept hat die zuordnende Dienststelle die betroffenen Dienstkräfte umgehend nach Beendigung der Auswahl über ihre Zugehörigkeit zum Personalüberhang zu informieren. Die zuordnende Dienststelle versetzt die Überhangkräfte unter Mitwirkung der Gremien zum ZStP. Der Zeitpunkt der Versetzung soll nach dem Konzept der 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres sein, in dem der kw-Vermerk haushaltsmäßig wirksam wird bzw. der Termin, der sich durch eine Sondereinsparung ergibt.

Mit der Versetzung übernimmt der Zentrale Stellenpool (ZStP) als Dienstbehörde die Personalverantwortung und die administrative Verwaltung der Personalüberhangkräfte sowie die zugehörigen Personalkosten. Für alle Personalüberhangkräfte im ZStP wird es eine zentrale Beschäftigtenvertretung geben!

Stellenpoolgesetz (StPG) - Textfassung -

Gesetz zur Einführung eines Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) – Stellenpoolgesetz – (StPG) vom (noch nicht veröffentlicht!)

§ 1 Organisation, Zuständigkeit

(1) Das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool) ist eine der Senatsverwaltung für Finanzen nachgeordnete Behörde. Es ist Dienstbehörde und Personalstelle für die Personalüberhangkräfte der Berliner Verwaltung (3 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes).

(2) Dienstkräfte, die von den Dienstbehörden oder Personalstellen dem Personalüberhang zugeordnet worden sind, sind Überhangkräfte. Das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool) und die Dienstkräfte sind von der Zuordnung schriftlich zu unterrichten. Die Personalüberhangkräfte werden zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt.

(3) Vor Erhebung einer verwaltungsrechtlichen Klage, die eine Zuordnung zum Personalüberhang oder die Versetzung zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) zum Gegenstand hat, findet keine Nachprüfung in einem Vorverfahren statt.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Behörde ist es, im gesamtstädtischen Interesse Berlins den Abbau des Personalüberhangs durch ein zentrales Personalüberhangmanagement zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe obliegen der Behörde insbesondere

1. die Vermittlung der Personalüberhangkräfte auf freie Stellen,
2. die Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung,
3. die Organisation des zeitlich begrenzten Einsatzes von Personalüberhangkräften (Übergangseinsätze), soweit dies zur vorübergehenden Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung der

Behörden der Berliner Verwaltung (Einsatzbereich) erforderlich ist.

§ 3 Übergangseinsätze

(1) Für den Übergangseinsatz bleibt das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool) Dienstbehörde oder Personalstelle. Sie kann einzelne Aufgaben mit Ausnahme der Personalaktenführung auf den Einsatzbereich übertragen.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Personalüberhangkraft ist, wer im Einsatzbereich der Personalüberhangkraft für deren dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool) darf personenbezogene Daten von Personalüberhangkräften und personenbezogene Daten Dritter verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 2 erforderlich ist.

§ 5 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 4 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Zentrales Personalüberhangmanagement einschließlich der Vermittlung, Fortbildung und Umschulung der Personalüberhangkräfte sowie der Organisation des zeitlich begrenzten Einsatzes von

Personalüberhangkräften (Übergangseinsätze), soweit dies zur vorübergehenden Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung der Behörden der Berliner Verwaltung (Einsatzbereich) erforderlich ist; Dienstbehörde und Personalstelle für die dem Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) zugeordnete Dienstkräfte.“

§ 6 Änderung des Landesbesoldungs- gesetzes

In der Landesbesoldung B der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1969 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel XX des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. 199) geändert worden ist, wird in der Besoldungsgruppe 3 die Amtsbezeichnung „Direktor des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool)“ eingefügt.

§ 7 Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung von 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel XXII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 99 c eingefügt:

§ 99c Sondervorschriften für das Zentrale Personalüberhang- management (Stellenpool)

(1) Der Personalrat beim Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) besteht aus 15 Mitgliedern. Er wird bis zum 2003 (spätestens zum Ende des sechsten Monats

Fortsetzung Seite 21 >>>

Stellenpoolgesetz (StPG)

- Textfassung -

>>> Fortsetzung von Seite 21

nach Inkrafttreten des Stellenpoolgesetzes vom ... , GVBl. S. ...) gewählt. Die erste Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 2004 neu zuwählenden Personalrats. Die folgende regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre. § 23 Satz 1 und 3 sowie § 24 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 gelten nicht. Auf Antrag des Personalrats sind drei Personalratsmitglieder von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 43 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Zuordnung der Dienstkraft zum Personalüberhang unterliegt der Mitwirkung. Bei der Versetzung von Personalüberhangkräften zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) wirkt der Personalrat der bisherigen Dienststellen mit. Der Übergangseinsatz nach § 3 des Stellenpoolgesetzes vom ... (GVBl. S. ...), der bis zu zwölf Monate dauert, unterliegt keinem Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrecht. Bei einem Übergangseinsatz mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten bestimmt der Personalrat mit.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool)“,.

b) Die bisherigen Nummern 9 bis 15 werden die neuen Nummern 10 bis 15.

§ 8 **Änderung des Landes-** **gleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetz in der Fas-

sung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender neuer § 17 a eingefügt:

„§17a Zentrales Personalüberhangmanagement (Stellenpool)

(1) An der Zuordnung und der Versetzung von Personalüberhangkräften zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) ist die Frauenvertreterin der bisherigen Dienststelle zu beteiligen.

(2) Für das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool) wird eine Frauenvertreterin gewählt. Für deren Wahl gelten die Vorschriften des § 99 c Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung von 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes ... (GVBl. S. ...), entsprechend.

(3) Ein Übergangseinsatz nach § 3 des Stellenpoolgesetzes vom ... (GVBl. S. ...), der bis zu zwölf Monate dauert, unterliegt nicht dem Beteiligungsrecht der Frauenvertreterin. Bei Übergangseinsätzen mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten erfolgt die Beteiligung der Frauenvertreterin zeitgleich mit dem Personalrat.“

2. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der Zuordnung einer Dienstkraft zum Personalüberhang, der Versetzung von Personalüberhangkräften zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) und der Übergangseinsätze nach § 3 des Stellenpoolgesetzes vom ... (GVBl. S. ...), beträgt die Beanstandungsfrist der Frauenvertreterin sieben Tage.“

3. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der Zuordnung einer Dienst zum Personalüberhang, der Versetzung von

Personalüberhangkräften zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) und der Übergangseinsätze nach § 3 des Stellenpoolgesetzes vom ... (GVBl. S. ...) mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten, wird die Maßnahme bis zur Vorlage des Entscheidungsvorschlages, längsten jedoch eine Woche nach Eingang der Beanstandung nach § 18 Abs. 2 bei dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied ausgesetzt.“

§ 9 **Personalvertretungs- und** **gleichstellungsrechtliche** **Übergangsregelungen**

(1) Für die Dienstkräfte des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) werden bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Personalrats die Geschäfte vom Personalrat der Senatsverwaltung für Finanzen wahrgenommen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Frauenvertreterin.

§ 10 **Rechtsverordnungen**

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

§ 11 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Stellenpoolgesetz (StPG)

- Begründung des Gesetzes -

Auszüge aus der Senatsvorlage Nr. 820/30 vom 10.01.03 „Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) des Finanzsenators zur Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses (Sitzung vom 14.01.03):

• Allgemeines

Der Senat hat für die nächsten Haushaltsjahre weitere zahlreiche Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung im Rahmen der Konsolidierung des Berliner Landeshaushalts beschlossen. Damit einhergehend ist unvermeidbar ein weiterer Stellenabbau verbunden, der weitere Dienstkräfte in den Personalüberhang bringen wird. ... Die aufgrund der Haushaltslage bereits festgelegten und weiter zu erwartenden Sparvorgaben bei Personalausgaben lassen ein erhebliches Ansteigen der Anzahl von Personalüberhangkräften erwarten, die weder kurzfristig noch längerfristig innerhalb des sie freisetzenden Bereichs auf einem finanzierten Arbeitsgebiet untergebracht werden können.

Ein zentrales und landesweites Personalüberhangmanagement beschleunigt den Abbau des Personalüberhangs der unmittelbaren Landesverwaltung durch eine konzentrierte Personalplanung und -entwicklung. Es unterstützt die Behörden durch Herstellung verbesserter Möglichkeiten und Potentiale eines gesamtstädtisch gesteuerten Personalausgleichs bei der Bewältigung des sozialverträglichen Stellen- und Personalabbaus.

• zu § 1

...

Die Zuordnung der Dienstkräfte zum Personalüberhang wird von den Dienstbehörden unter Verwendung der Verwaltungsreform- und Beschäftigungssicherungsvereinbarung 2000 (VBSV 2000) vorgenommen.

Die Zuordnung ist als eine personalrechtliche Entscheidung der Dienstkraft schriftlich mitzuteilen.

Nach der Zuordnung zum Personalüberhang und der Einrichtung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) werden die Dienstkräfte zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt.

Im Besoldungsstrukturgesetz hat der Bundesgesetzgeber durch Änderung des für die Länder verbindlichen § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz erlaubt, dass es eines Vorverfahrens in der Form der Einlegung eines Widerspruchs in beamtenrechtlichen

Angelegenheiten nicht bedarf, wenn ein Gesetz dies bestimmt. Von dieser Ermächtigung wird für die Beamten in Absatz 3 bei der Zuordnung zum Personalüberhang und der Versetzung zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) Gebrauch gemacht. Ein zusätzliches Widerspruchsverfahren erscheint entbehrlich, weil die Zuordnung und Versetzung im Zusammenwirken mit der paritätischen Kommission nach der VBSV 2000 und der Mitwirkung der Personalvertretungen auf einer besonders sorgfältigen und ausgewogenen Personalauswahl beruht. Der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

• zu § 2

Die wesentlichen Aufgaben des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool), die im gesamtstädtischen Interesse Berlins wahrgenommen werden, sind hier – allerdings nicht abschließend („insbesondere“) – beschrieben.

• zu § 3

Die Vorschrift regelt die personalrechtliche Gestaltung der Übergangseinsätze (vgl. § 2 Nr. 3). Die Übergangseinsätze der Personalüberhangkräfte werden im Wege der Abordnung durchgeführt.

• zu § 4

Wie es das Datenschutzrecht verlangt, ist mit dieser Vorschrift die zur Aufgabenerfüllung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) notwendige Weitergabe personenbezogener Daten der Personalüberhangkräfte an Behörden der Berliner Verwaltung ausdrücklich gesetzlich zugelassen.

• zu § 5

Entsprechend Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung von Berlin sind die Zuständigkeiten des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) durch Gesetz, hier durch Änderung der Anlage des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, zu regeln.

• zu § 6

Durch diese Vorschrift wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool)“ in die Landesbesoldung B – Besoldungsgruppe 3 – übernommen.

• zu § 7

Wegen der häufig wechselnden Zahl der Überhangkräfte und der andersgearteten Aufgaben des Personalrats beim Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) ist – abweichend von der sonst üblichen Staffel (§ 14 PersVG) – eine feste Zahl von 15 Personalratsmitgliedern vorgesehen. Auf Antrag des Personalrats können 3 Mitglieder von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden. Darüber hinaus finden (abgesehen von der ersten Amtszeit) alle 2 Jahre Personalratswahlen statt. Die erste Amtszeit endet wegen des Gleichklangs mit den regelmäßigen Personalratswahlen bereits im Herbst 2004.

Es wird ein Mitwirkungsrecht für die Zuordnung zum Personalüberhang geschaffen. Die Versetzung der Personalüberhangkraft zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) unterliegt abweichend von § 86 Abs. 3 Nr. 1 PersVG der Mitwirkung des Personalrats der bisherigen Dienststelle.

Die dienstliche Verwendung der Personalüberhangkraft im Übergangseinsatz bis zu 12 Monaten stellt keinen Beteiligungstatbestand dar, da kein Wechsel der Dienstbehörde eintritt und sich der Dienstort Berlin nicht ändert. Bei einem Übergangseinsatz von mehr als 12 Monaten in derselben Dienststelle – sei es, dass der Übergangseinsatz von Beginn an länger als 12 Monate erfolgen soll oder durch Verlängerung die Dauer von 12 Monaten übersteigt – bestimmt der Personalrat mit.

Hiervon zu unterscheiden ist die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung vom Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) zu einer anderen Dienststelle oder die Versetzung vom Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) zu einer anderen Dienststelle. In diesen Fällen gilt das PersVG unverändert. Der bisherige und der neue Personalrat bestimmen nach § 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Versetzung) und Nr. 3 (Abordnung) mit.

• zu § 8

Die Beteiligung der Frauenvertreterinnen wird entsprechend den Sondervorschriften für die Personalräte für das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool) (§ 99 c Abs. 2 PersVG) geregelt.

DSTG im Gespräch mit der Oberfinanzdirektion Berlin



Die Personalbedarfsberechnung in der Berliner Steuerverwaltung und die dadurch politisch errechneten Personalüberhänge sowie mögliche vermeidbare, aber auch unvermeidbare Folgen des Stellenpools für die Beschäftigten waren Themen eines kurzfristig vereinbarten Gespräches mit der Oberfinanzdirektion Berlin. Im Mittelpunkt stand dabei die Verwaltungsreform- und Beschäftigungssicherungs-Vereinbarung 2000 (VBSV 2000) vom 30. August 2000. Mitglieder der DSTG-Landesleitung Berlin erörterten im 2 1/2stündigen Gespräch mit dem Finanzpräsidenten, Peter Skrodzki, konkrete Vorschläge und gaben Hinweise für die Nichteinbeziehung der Beschäftigten der Berliner Steuerverwaltung in den Stellenpool.

DSTG-Gespräch: Detlef Dames, Peter Skrodzki, Martin Schwarzenau

Mitgliedschaft schützt vor Nachteilen bei einseitigen Maßnahmen durch den Senat!

Mündliche Anfrage im Abgeordnetenhaus zur Beförderung von Beamten

Nicht behandelte Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriele Hiller (PDS) vom 27.03.03

Ich frage den Senat:

1. Wie begründet der Senat angesichts der desolaten Haushaltslage des Landes Berlin die Beförderung von 4.066 Beamten im laufenden Haushaltsjahr sowie die damit einhergehenden Mehrausgaben von 15,6 Mio. Euro?

2. Welche Teile der Verwaltung sind von diesen Beförderungen betroffen?

Antwort zu Frage 1: Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass im laufenden Haushaltsjahr nicht 15,6 Mio. Euro, sondern nur rd. 7,4 Mio. Euro Mehrkosten durch Beförderungen entstehen, wie mit dem Bericht STW 114 an den Unterausschuss Stellenwirtschaft berichtet wurde. In den in der Fragestellung genannten Kosten sind auch die Kosten der bereits im Jahr 2002 durchgeführten Beförderungen enthalten. Die Beschäftigten des unmittelbaren Landesdienstes tragen bereits einen erheblichen Anteil an den unbestritten

bestehenden Konsolidierungszwängen des Landes Berlin. Dabei sind die Beamten überproportional sowohl hinsichtlich der erhöhten Arbeitszeit als auch durch das Haushaltswartejahr gemäß Art. III § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes (HHStrG) 96 betroffen. Das Haushaltswartejahr bewirkt, dass Beamte frühestens ein Jahr nach Übertragung des höherwertigen Aufgabengebietes befördert und damit nach Verleihung des höheren Amtes auch der Tätigkeit entsprechend besoldet werden. Damit wird bereits eine Einsparung in Höhe des Differenzbetrages zur höheren Besoldungsgruppe für diesen Zeitraum erzielt. Angestellte dagegen haben bei dauerhafter Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit einen Rechtsanspruch auf Zahlung der entsprechenden Vergütung. Obwohl Beamte keinen Rechtsanspruch auf Beförderung haben, sollte die Schlechterstellung gegenüber den Angestellten durch das Haushaltswartejahr nicht noch durch eine Beförderungssperre ausgeweitet werden. Dies ist auch im Sinne einer leistungsgerechten Bezahlung, die im Rahmen der Verwaltungsreform immer wieder

gefordert wird. Das Thema wurde auch in der 8. Sitzung des Unterausschusses Stellenwirtschaft am 17.03.2003 diskutiert und es bestand Einvernehmen darüber, dass der relativ geringe Haushaltsentlastungseffekt die negativen Auswirkungen einer Beförderungssperre nicht rechtfertigen kann.

Antwort zu Frage 2: Wie mit der o.a. Vorlage STW 114 berichtet wurde, werden grundsätzlich in allen Verwaltungen Beförderungen durchgeführt, wenn auch in unterschiedlicher Größenordnung. Den größten Posten macht mit 1.669 Beförderungen der Polizeivollzug aus, für die Senatsverwaltung für Justiz sind 642 Beförderungen vorgesehen, für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport 676 (davon 674 Lehrer), für die Steuerverwaltung 314. Dies sind insgesamt 3.301 Beförderungen. Von den verbleibenden 765 Beförderungen entfallen 349 auf die Bezirke und die restlichen 416 verteilen sich auf die anderen Senatsverwaltungen. Diese Zahlen sind aus den Anlagen zur STW 114 ersichtlich.

6. April 2003 - Bielka - Senatsverwaltung für Finanzen

Das Leistungsangebot . . .

Beispiel

Beratung für Tarifangehörige

„Beanstandungen gegen die Startgutschriften im Punktemodell“

Am 12. März 2003 hat die dbb tarifunion im Rahmen von Tarifverhandlungen mit den Arbeitgebern eine grundsätzliche Einigung über die Behandlung von Beanstandungen gegen die mitgeteilten Startgutschriften im Punktemodell erzielt. Hintergrund für diese Verfahrensregelung ist die Tatsache, dass vereinzelt Unmut und Misstrauen bei den Versicherten, die noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegen die Rechtmäßigkeit der Startgutschriften entstanden ist. DSTG-Mitglieder, die berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihrer Startgutschrift haben, können vom DSTG-Landesverband Berlin ein Musterschreiben erhalten!

Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Ausfüllen und bitte an die DSTG-Berlin senden:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin
Motzstraße 32

10777 Berlin

FAX: 030 21473041

Ja, ich werde Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin- mit Wirkung vom 2003.

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon privat: E-Mail privat:

Dienststelle: Besoldungs-Vergütungsgruppe:

Telefon dienstlich: Teilzeitbeschäftigt:

..... , den (Unterschrift)